

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 22. Februar 2005

Nr. 2005/478

**Gemeinden: Aufsichtsrechtliche Beschwerdeangelegenheit Schumacher Hugo, Luterbach, gegen die Einwohnergemeinde Luterbach betreffend Führung der Gemeindeverwaltung und des Finanzhaushalts**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit Eingabe vom 27. Juli und Ergänzung vom 7. Oktober 2004 erhebt Hugo Schumacher, Luterbach, Aufsichtsbeschwerde im Sinn von § 211 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) beim Regierungsrat des Kantons Solothurn. Der Beschwerdeführer behauptet, dass die Verwaltung und der Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde mangelhaft geführt würden. Die einzelnen Vorbringen werden im Rahmen der Erwägungen abgehandelt.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Aufsichtsbeschwerde

##### 2.1.1 Rechtliche Grundlage der Aufsichtsbeschwerde

Die Institution der Aufsichtsbeschwerde ist Ausfluss der Aufsichtskompetenz des Regierungsrates über die Gemeinden (vgl. §§ 206 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG, BGS 131.1). Um seine Aufsichtskompetenz wahrnehmen zu können, ist der Regierungsrat darauf angewiesen, nicht nur durch die von Amtes wegen vorgenommenen Aufsichtsmassnahmen zu agieren, sondern auch von den Bürgern und Bürgerinnen direkt auf Fehler oder Missstände aufmerksam gemacht zu werden. Die Aufsichtsbeschwerde ist deshalb explizit in § 211 Abs. 1 GG verankert. Danach kann jede Person und jede staatliche Amtsstelle beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde einreichen, wenn die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt mangelhaft geführt werden.

##### 2.1.2 Natur der Aufsichtsbeschwerde und Umfang der Aufsichtskompetenz im Gemeindewesen

Bei der Aufsichtsbeschwerde handelt es sich nicht um ein förmliches Rechtsmittel. Ihrer Rechtsnatur nach ist sie lediglich eine Anzeige, mit der die Aufsichtskompetenz der Aufsichtsbehörde aktualisiert wird. Sie hat sich deshalb an eine Instanz zu richten, der Aufsichts- oder Disziplinalgewalt über die Stelle, deren Amtsführung beanstandet wird, zusteht. Wann eine übergeordnete Behörde einzuschreiten hat, entscheidet sich nach dem Umfang der Aufsichtskompetenz. Je nachdem, ob es sich um eine Verbands- oder Dienstaufsicht handelt, kann diese enger oder weiter sein. Nach der schweizerischen Rechtsprechung und Lehre können Verwaltungsverfügungen, Entscheide und Beschlüsse allgemein von einer oberen Aufsichtsbehörde Kraft ihres Aufsichtsrechts nur aufgehoben werden, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind. Für aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde selbst

gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung oder Sachverhaltswürdigung einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen möchte.

Nach § 211 Abs. 2 GG schreitet deshalb der Regierungsrat entsprechend der Funktion des Aufsichtsrechts und mit Rücksicht auf die Autonomie der Gemeinden nur bei solchen Missständen, Verfügungen, Entscheiden oder Versäumnissen eines Gemeindeorgans von Amtes wegen ein, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind.

### 2.1.3 Behandlung der Aufsichtsbeschwerde im Sinne einer Petition

Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass eine Aufsichtsbeschwerde dem Anzeiger keinen Erledigungsanspruch verleiht (vgl. insbes. Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 145 II c; Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 1993, S. 121; Häfelin/Müller, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Zürich 1993, RN 1429; Gadola, in: Zürcher Studien zum Verfahrensrecht, Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren, Zürich 1991, S. 161 f; Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2. Auflage, Wädenswil 1991, Vorb. §§ 141–150, Ziffer 8.4.1). Trotzdem teilte der Regierungsrat dem Anzeiger regelmässig das Untersuchungsergebnis und die Würdigung des gerügten Sachverhaltes mit (GER 1984 Nr. 4). Da die Aufsichtsbeschwerde als formloser Rechtsbehelf dogmatisch dem Petitionsrecht zuzuordnen ist, hat sich die Rechtstellung des Anzeigers seit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) verbessert. In Anlehnung an Art. 26 KV wird eine Aufsichtsbeschwerde als "Eingabe an die Behörden" wie eine Petition behandelt. Danach ist die Behörde verpflichtet, dem Petitionär bzw. dem Anzeiger innert Jahresfrist eine begründete Antwort zu geben.

## 2.2 Aufsichtsrechtliche Prüfung im vorliegenden Fall

### 2.2.1 Motion "Ablauforganisation Behörden und Verwaltung"

Der Beschwerdeführer bemängelt, dass seine am 21. Oktober 2002 eingereichte Motion „Ablauforganisation Behörden und Verwaltung“, welche an der Gemeinderatssitzung vom 4. November 2002 erheblich erklärt wurde, nicht mehr im Gemeinderat behandelt wurde. Er verlangt daher die umgehende Traktandierung im Gemeinderat, verbunden mit der Ausarbeitung eines Beschlussesentwurfes. Die Beschwerdegegnerin stellt in ihrer Vernehmlassung vom 26.10.2004 dar, dass sie sich sehr wohl mit der Motion befasst habe; und zwar im Rahmen von verschiedenen Sitzungen der Arbeitsgruppe Personelles und anlässlich einer informellen Zusammenkunft der Gemeinderatsmitglieder am 17. März 2003 (auch bezeichnet als "Abendtermin" und "Klausur ohne Presse Protokollführung"). Aufgrund des an dieser Klausur behandelten Berichtes des Gemeindeberaters Ulrich Bucher, wonach dieser keinen unmittelbaren Handlungsbedarf ortete, seien die meisten Gemeinderatsmitglieder davon ausgegangen, dass wohl der Motionsgegenstand erledigt sei.

Formell behandelt wurde die Motion erst wieder nach Einreichen der Aufsichtsbeschwerde des Beschwerdeführers an der Gemeinderatssitzung vom 27. September 2004. Die Beschwerdegegnerin dokumentiert damit zweierlei. Einerseits anerkennt sie den Vorwurf des Beschwerdeführers, soweit es die formelle Behandlung der Motion betrifft, andererseits zeigt sie ihre Bemühungen, erkannte Fehler zu verbessern. Nicht einleuchtend ist, weshalb die nachträglich erstellte Gesprächsnotiz und deren Traktandierung nicht den Gepflogenheiten entsprechend erfolgten (Versand, fälschliche Deklaration als

Gemeinderatssitzung, Abschreibung Motion, etc.). Genau das bot aber wieder Anlass zu einer Reaktion seitens des Beschwerdeführers. Beides weist darauf hin, wie verhärtet die Fronten sind. Das gegenseitige Misstrauen verhindert eine grundsätzliche Offenheit der Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer gegenüber, andererseits kann er aufgrund des politischen Druckes, welcher durch die gegenseitigen verletzenden Bemerkungen der Gemeinderatsmitglieder entstanden ist, auch nicht mehr etwas gerade stehen lassen. Schlussfolgerung: Auch wenn das Vorgehen der Beschwerdegegnerin formell nicht ganz korrekt war, ist es doch nachvollziehbar. Der Vorwurf einer Verzögerung von 20 Monaten ohne Behandlung ist daher nicht angebracht. Aber es mutet eigenartig an, dass die Beschwerdegegnerin das Verfahren in ihrer Vernehmlassung als völlig normal darstellt, wenn Beschlüsse stillschweigend oder auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, um dann im Rahmen einer unklaren Traktandierung formell legitimiert zu werden. Ein solches Gebaren ist zweifellos geeignet, entsprechende Fragen aufzuwerfen und Misstrauen zu schaffen. Den Beschluss über die Abschreibung der Motion nochmals unter korrekter Traktandierung fassen zu lassen (im Rahmen des Aufsichtsrechtes), bringt jedoch weder materiell eine Verbesserung, noch hilft es, die zwischenmenschlichen Probleme zu lösen.

### 2.2.2 Motion Reinmann

Die anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2003 erheblich erklärte Motion Reinmann verlangt u.a. die Überarbeitung des Leitbildes und den Abschluss der Ortsplanung. Der Beschwerdeführer bemängelt, dass der Gemeinderat anstatt das Leitbild zu überarbeiten, dieses an seiner Sitzung vom 23. Februar 2004 auf den Budgetweg für das Jahr 2005 verwiesen hat. Die Beschwerdegegnerin hält dazu fest, dass die Gemeindeversammlung am 29. Januar 2004 den vom Motionär beantragten Kredit für die Überarbeitung des Leitbildes nicht bewilligt hat. Man hat damit zwei Äusserungen der Gemeindeversammlung, die sich widersprechen. Diesen Zustand hat der Gemeinderat provoziert. Im Wissen darum, dass der Motionsinhalt zu einem grossen Teil nicht sinnvoll ist oder in die Kompetenz des Gemeinderates eingreift, hat jener nicht das Rechtsmittel ergriffen, um sich dagegen zu wehren. Dies obwohl ihm von kantonalen Stellen dazu geraten wurde. Der Gemeinderat zog es vielmehr vor, sich der erheblich erklärten Motion zu fügen oder wenigstens den entsprechenden Anschein zu geben. Anstatt aber den ihm erteilten Auftrag auszuführen, was er angesichts seiner Finanzkompetenz ohne weiters hätte tun können, hat der Gemeinderat das Geschäft scheinbar auf den Budgetweg verwiesen, notabene ohne den Posten auch wirklich ins Budget aufzunehmen, sodass der Motionär anlässlich der GV für die Aufnahme ins Budget Antrag stellen musste. Damit, dass die Budgetversammlung den Kredit im Januar 2004 nicht bewilligt hat, hat der Gemeinderat das Problem jedoch nicht gelöst, sondern einfach verschoben, was wiederum weitere Beschwerden und Streitereien ausgelöst hat. Nachdem nun die Gemeindeversammlung vom 9.12.2004 im Rahmen des Voranschlags aber den Kredit gesprochen hat, dürfte das Verzögerungsspiel nun beendet und die Ausgangslage für den Gemeinderat wohl klar sein: Der Gemeinderat ist anzuhalten, den mit der erheblich erklärten Motion erteilten Auftrag umzusetzen.

Dass der Vorwurf der Verzögerungstaktik nicht von der Hand zu weisen ist, lässt sich auch aus dem Umstand ableiten, dass der für den Planungskredit notwendige Budgetposten gar nicht im Voranschlag enthalten war, wie es die Gemeinde in ihrer Vernehmlassung darstellt. Der Motionär Reinmann musste vielmehr diesen explizit an der Gemeindeversammlung beantragen, was natürlich die Chancen einer Bewilligung erheblich schmälerte, wie jetzt auch das neue Resultat zeigt. Im Budget 2005 ist der Planungskredit enthalten und von der Gemeindeversammlung problemlos beschlossen worden.

### 2.2.3 Referentensystem

Der Beschwerdeführer bemängelt, dass die Gemeinde, welche in ihrer Gemeindeordnung das Referentensystem vorsieht, in Wirklichkeit das Ressortsystem lebt. Die Beschwerdegegnerin weist in ihrer Vernehmlassung auf die Entstehungsgeschichte des § 25 ihrer Gemeindeordnung hin, widerspricht den Darstellungen des Beschwerdeführers aber im weiteren nicht. Sie sagt sogar selber, dass sie faktisch das Ressortsystem führt. Dies ergibt auch ein Blick ins Organigramm der Gemeinde. Wie die Materialien (GR-Protokoll vom 21.08.2000 und GV-Protokoll vom 26.09.2000) ergeben, scheint man sich "nominell" für das Referentensystem entschlossen zu haben, weil man befürchtete, dass ein Ressortsystem Konflikte zwischen Ressortverantwortlichen und Kommissionspräsidenten provozieren würde. Das Protokoll des Gemeinderates vom 17. Dezember 2001, sowie dasjenige vom 2. September 2002, in welchen über die Rolle, Pflichten und Rechte der Referenten Aussagen gemacht werden, lassen keinen anderen Schluss zu, als dass die Gemeinde in Wirklichkeit das Ressortsystem lebt. Das Gemeindegesetz definiert und unterscheidet in den §§ 72, 75, 76, 102 und 112 GG die beiden Systeme klar, auch in ihren Auswirkungen. Es verletzt den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn man sich als öffentlich-rechtliche Körperschaft durch eine bewusst falsche Terminologie einen anderen Anschein gibt, als man lebt.

Im Zusammenhang mit den Abklärungen wurde zudem festgestellt, dass die Teilrevision der Gemeindeordnung dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet wurde. Fakt ist überdies, dass die Gemeinde auch schon die Totalrevision anfangs der 90-er Jahre nicht zur Prüfung und Genehmigung eingereicht hat. Durch die für die Reglementskontrolle verantwortliche Sachbearbeiterin im AGS wurde der Gemeindegemeinschafter verschiedentlich dazu aufgefordert, die Reglemente zur Genehmigung einzureichen, was er jeweils mit den Entwürfen dazu im Rahmen einer Vorprüfung ansatzweise befolgt hat. Die von der Gemeindeversammlung dann aber wirklich beschlossenen Reglemente und die dazu erforderlichen Protokollauszüge wurden aber nie zur Prüfung und Genehmigung dem Regierungsrat unterbreitet, wie das in § 209 GG vorgesehen ist. De Facto wurde die Einwohnergemeinde Luterbach also ohne formell gültige Gemeindeordnung geführt. Dem Beschwerdeführer querulatorisches Verhalten vorzuwerfen, ist gerade hier wohl nicht angebracht. Die Beschwerdegegnerin ist anzuhalten, § 25 der Gemeindeordnung anzupassen und dem Departement des Innern die Gemeindeordnung zur Genehmigung und Prüfung einzureichen.

### 2.2.4 Zustellung von Briefen an den Gemeinderat

Der Beschwerdeführer bemängelt, dass er nicht alle Briefe an den Gemeinderat zugestellt erhält und er deshalb seine Aufgabe als Gemeinderat nicht genügend wahrnehmen könne. Die Beschwerdegegnerin hält dem entgegen, dass das Mengengerüst der Korrespondenz an den Gemeinderat so gross sei, dass eine Zustellung der gesamten Korrespondenz an die einzelnen Gemeinderatsmitglieder unzumutbar sei und der Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenz zur Geschäftsordnung bestimmt habe, dass der Gemeindepräsident und der Gemeindegemeinschafter eine Triage vornehmen und die Post der für die Erledigung zuständigen Verwaltungseinheit zuweisen sollen. Das ist eine durchaus sinnvolle Regelung, welche sich bewährt und in den meisten Gemeinden wohl angewandt wird. Es fragt sich aber, ob damit nicht die Stellung des einzelnen Gemeinderatsmitglieds verletzt wird, welches als Mitglied der Behörde immerhin auch Adressat eines Schreibens ist. Wie die Auflistung der vom Beschwerdeführer "vermissten" Korrespondenz zeigt, scheinen der Gemeindepräsident oder der Gemeindegemeinschafter bei der Triage eine etwas unglückliche Hand gehabt zu haben und nicht nur "Werbepost und Beitragsgesuche" nicht an den Gemeinderat weitergeleitet zu haben, sondern auch Korrespon-

denz zu politisch brisanten Themen. Das ist natürlich nicht gerade vertrauensfördernd und wenig geeignet, das "Problem Schumacher" per Mehrheitsentscheid im Gemeinderat zu lösen. Ein Behördemitglied hat Anspruch auf rasch mögliche Information über die an seine Behörde gerichtete Korrespondenz.

Die in der Vernehmlassung geäußerte Bemerkung, dass nicht ein Mitglied die Aufsicht wahrzunehmen habe, sondern die ganze Behörde, ist zwar zutreffend, aber relativ schwierig zu rechtfertigen, wenn wichtige Informationen ausgefiltert werden, welche vielleicht Anstoss zu aufsichtsrechtlichen Verfahren geben könnten. Notabene hat der Beschwerdeführer mit seiner Motion versucht, auf andere Weise eine Übersicht über die Tätigkeit der Verwaltung zu ermöglichen. Und zwar nicht als Einzelmitglied der Behörde, sondern im Rahmen der ganzen Behörde als Gemeinderat, indem nämlich die Geschäftskontrolle jeweils als Traktandum bei der Gemeinderatssitzung behandelt würde.

Auch wenn die Regelung des Gemeinderates durchaus sinnvoll ist, ist dem Beschwerdeführer diejenige an den Gemeinderat gerichtete Post zur Kenntnis zu bringen, welche er möchte. Wenn nicht durch Zustellung, so mindestens durch Auflage einer Kopie (ohne Beilagen) im Gemeinderatszimmer, oder in der Gemeindeverwaltung. Die Beschwerdegegnerin wird angewiesen, mit dem Beschwerdeführer eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

### 2.2.5 Finanzhaushalt

Anlässlich eines Beschlusses über einen Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 277'000.– zur Deckung einer Verpflichtung aus verschiedenen älteren Verträgen der Gemeinde mit Landeigentümern, welche im Zusammenhang mit Erschliessungsprojekten abgeschlossen wurden, trat zu Tage, dass über den Umfang der noch bestehenden Verpflichtungen keine Übersicht besteht. Die Beschwerdegegnerin anerkennt diesen Umstand, beziffert aber die Kosten für die Erhebung dieser noch ausstehenden Verpflichtungen als zu hoch und nutzlos. Das Volumen für die Übernahme von Privatstrassen schätzt die Beschwerdegegnerin selber auf Fr. 500'000.– bis Fr. 900'000.– ("zwei- oder dreimal 200'000 oder 300'000 Franken", wie sie es in der Vernehmlassung ausdrückt).

Auch wenn den jetzigen Gemeindebehörden dieser Umstand aus früheren Jahren nicht anzulasten ist, weil es ein Ergebnis einer früher gelebten Praxis in der Gemeinde ist, wirkt befremdend, dass offenbar jahrelang Grundstückskaufverträge unterzeichnet wurden, ohne eine Kontrolle darüber zu führen. Notabene verlangt GG § 150, Abs. 2, dass Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zu Gunsten Dritter und Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen bei Erschliessungsanlagen in der Bilanz aufzuführen sind. Das Rechnungsmodell, welches im solothurnischen Handbuch über das Rechnungswesen abgebildet wird, erläutert im Detail, wie eine solche Liste zu handhaben ist (analog dem Beispiel über Rückzahlung von Kostenvorschüssen in Band 2, auf Seite 181). In der Regel werden solche Forderungen nicht in der Bilanz verbucht. Sie sind vielmehr als Eventualverpflichtung oder in Form einer Rückzahlungskontrolle zu führen. Eine Eventualverpflichtung liegt dann vor, wenn der Zeitpunkt und der Betrag nicht eindeutig feststeht. Wenn diese jedoch vorgegeben sind, muss eine Rückzahlungskontrolle geführt werden. Der Sinn einer solchen Liste liegt ja gerade darin, ohne grossen Aufwand eine Übersicht zu behalten. Nicht gefolgt werden kann daher dem Argument der Beschwerdegegnerin, dass eine Erhebung nutzlos ist. Insbesondere als früher oder später damit zu rechnen ist, dass die Verpflichtungen einzulösen sind und die Abklärungen dann in jedem Einzelfall separat getätigt werden müssen. Einzelne Abklärungen verursachen gewiss nicht weniger Aufwand als eine grosse Aufräumaktion. Immerhin ist der von der Gemeinde in der Vernehmlassung geschätzte Betrag bei rund 4% der jährlichen Ausgaben der laufenden Rechnung oder etwa in der Höhe des halben Eigenkapitals eine Zahl, die angesichts der Finanzlage der Gemeinde einen nicht ganz unwesentlichen Posten darstellt. Dieser ist in der Finanzplanung zu berücksichtigen. Es kann auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung der Anstösser nicht im Interesse der Gemeinde liegen, sich von den Berechtigten einzeln abmahnen zu lassen und die Ausstände mit 5% verzinsen zu müssen, wenn es sich wirklich um eine Verpflichtung und nicht nur um eine Option der Gemeinde handelt. Bei Fr. 500'000.– sind das immerhin 25'000.–jährlich. Bei 900'000.–würden sich die Zahlen logischerweise fast verdoppeln. Unverständlich salopp auch die Wertung der Gemeinde, wonach sie durchblicken lässt, dass es sie wenig interessiert, ob sie jetzt eine halbe Million schuldet oder halt eben fast das doppelte, weil es ihr schliesslich "nicht das Genick breche".

### 2.2.6 Protokollierung

Der Beschwerdeführer bemängelt die Protokollführung der Gemeinde. So seien während Jahren keine Protokolle der Gemeindeversammlung genehmigt worden. Er fügt bei, dass jetzt zwar wieder Protokoll geführt würde, allerdings mit grosser Verspätung von 2–5 Monaten. Die Beschwerdegegnerin anerkennt diesen Umstand, legt jedoch dar, dass er der Vergangenheit angehört habe und sich dies

heute verbessert habe. Sie fügt weiter an, dass sie die Frist gemäss § 28 GG als Ordnungsfrist verstehe. Die Ausführungen der Gemeinde bezüglich ihres Verbesserungswillens sind zu begrüssen, weil sie die Mängel erkannt und offenbar seit Einreichen der Beschwerde verbessert hat. Zu ihrem Argument, sie verstehe § 28 als Ordnungsfrist, einige grundsätzliche Bemerkungen: Eine zeitgerechte Protokollführung gehört zum Wesen einer ordnungsgemäss geführten Verwaltung. Die Gesetzgebung räumt der Protokollführung einen nicht unwesentlichen Stellenwert ein. Verschiedene Bestimmungen verweisen darauf oder setzen Protokolle als notwendiges Element der weiteren Geschäftsführung voraus. Dementsprechend wird sie im Verantwortungsbereich des Gemeindeschreibers an 1. Stelle aufgeführt. Die Protokollierung dient nicht nur der Geschichtsforschung, sondern auch der Rechtsanwendung, z.B: um Verfügungen begründen und erlassen zu können und die Verwaltung ordentlich und nachvollziehbar zu führen. Im Übrigen dient die Protokollierung der Effizienz der Tätigkeit in Behörden, insbesondere Milizbehörden, weil dies einerseits die Geschäftsvorbereitung des einzelnen erleichtert, andererseits als Grundlage für die politische Diskussion notwendig ist. Es hilft tatsächlich wenig, wenn Protokolle nicht an der nächsten Sitzung der Behörde vorliegen. Zudem ist es bei Meinungsverschiedenheiten über Gesprächsinhalte mit zunehmendem Zeitablauf immer unmöglicher, den wahren Sachverhalt zu rekonstruieren. Der Protokollführung ist deshalb hohe Priorität einzuräumen. § 28 in Verbindung mit § 29 lassen daher keinen Interpretationsspielraum, wenn sie vorschreiben, dass Protokolle spätestens bei der nächsten Sitzung vorzuliegen haben. Sollte die Protokollführung in Luterbach immer noch verspätet erfolgen, hat sich die Gemeindeverwaltung so zu organisieren, dass sich dies ändert. Für eine professionell geführte Verwaltung einer Gemeinde von der Grösse Luterbachs ist dies ohne weiteres zumutbar.

### **3. Schlussfolgerung**

Im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Untersuchung konnten einige schwerwiegende Mängel und grobe Willkürlichkeiten festgestellt werden. Angesichts der Tatsache, dass es sich um eine mittelgrosse Gemeinde handelt, welche von Verwaltungsprofis und Milizen mit langjähriger Erfahrung geführt wird, mögen einige im Rahmen des Beschwerdeverfahrens aufgetauchten Verhaltensweisen schon erstaunen. Nicht genehmigte Reglemente und eine fehlende Übersicht im Bereich der Erschliessungsfinanzierung sprechen für sich. Anstatt klar begründeter Kritik und eigenen Lösungsversuchen gegenüber offen zu stehen, hat die Gemeinde erst reagiert, als der Beschwerdeführer nach langem den Weg an die Aufsichtsbehörde eingeschlagen hat. Es ist durchaus auch nicht ungewöhnlich, dass in der Politik mit harten Bandagen gekämpft wird. Der Stil, in dem sich einzelne Behördenmitglieder in den Medien geäussert haben, wirft ein schiefes Licht auf die Gemeindeführung. Anstatt die Chancen zu nutzen, welche Kritik in den eigenen Reihen bietet, wurde der Kritiker per Mehrheitsbeschluss immer wieder zum Schweigen gebracht. Logische Folge ist dann, dass Misstrauen geschürt wurde und dadurch etliches an unnötigen Reibungsflächen entstanden ist. So würde kaum ein Gemeinderatsmitglied Forderungen nach der gesamten Gemeinderatspost stellen, wenn nicht wichtige Briefe zurückgehalten worden wären, aus welchen Überlegungen auch immer. Es mag auch sein, dass ab und zu einmal ein Protokoll nicht rechtzeitig fertiggestellt werden kann. Die Art und Weise, wie es in Luterbach aber gepflegt wurde, liegt jenseits einer ordentlichen Verwaltungsführung und anstatt einer Verbesserung der groben Mängel offen gegenüber zu stehen, musste jahrelang darum gefeilscht werden.

### **4. Verfahrenskosten**

Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 i.V.m. § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979, GT; BGS 615.11). Sie sind nach einer Vollkostenrechnung auf Fr. 3'600.- festzusetzen. § 211 Abs. 3 GG bestimmt, dass die Kosten dem Beschwerdeführer, der Beschwerdeführerin oder der Gemeinde auferlegt werden können. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat die Einwohnergemeinde Luterbach dafür aufzukommen.

## 5. Beschluss

– gestützt auf §§ 28, 29, 45, 75, 76, 150, 209 und 211 GG, § 25 der nicht genehmigten Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Luterbach, §§ 3 und 17 GT–

- 5.1 Der Aufsichtsbeschwerde vom 27. Juli 2004 wird teilweise stattgegeben.
- 5.2 Es wird festgestellt, dass die Motion “Ablauforganisation Behörden und Verwaltung” seit Einreichung der Beschwerde formell abgeschrieben wurde. Dieser Beschluss ist rechtmässig erfolgt.
- 5.3 Die Einwohnergemeinde Luterbach wird jedoch angehalten,
- 5.3.1 den Gemeindeversammlungsbeschluss betreffend Erheblicherklärung der Motion Reinmann umzusetzen.
- 5.3.2 § 25 der Gemeindeordnung den Gegebenheiten entsprechend zu formulieren und diese dem Departement des Innern zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 5.3.3 eine Regelung zu treffen, welche dem einzelnen Gemeinderatsmitglied vollumfängliche Information über die an den Gemeinderat gerichtete Post ermöglicht.
- 5.3.4 eine Erhebung über die möglichen Verpflichtungen im Bereich der Erschliessungen durchzuführen und diese Verpflichtungen gemäss den Vorgaben des Rechnungsmodells im Anhang zur Rechnung aufzuführen.
- 5.3.5 die Protokollführung so zu organisieren, dass die Protokolle des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung jeweils zeitgerecht für die nächste Sitzung vorbereitet sind und wenn möglich, zusammen mit den Unterlagen für die nächste Sitzung verschickt werden können.
- 5.4 Die Verfahrenskosten betragen Fr. 3'600.–. Sie werden der Einwohnergemeinde Luterbach auferlegt und sind innert 30 Tagen einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

### Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach

Verfahrenskosten:	Fr. 3'600.--	(Kto. 431000/80677)
	<u>Fr. 3'600.--</u>	

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

**Verteiler**

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, (4, SCN/Ablage)

L:\gem\vorgafi\schumac.hug\besc\ab\04-10062\03-RRB.doc

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag um Rechnungsstellung**

Hugo Schumacher, Schützenweg 14, 4542 Luterbach, **LSI**

Lic. iur. Walter Keller, Stampfli & Keller, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn, **LSI**

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4542 Luterbach, **mit Rechnung; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**